

## Satzung des Vereins flying help e. V.

### § 1 Zweck des Vereins

Zweck von flying help ist, Hilfsgüter aller Art wie Lebensmittel, Zelte, Decken, medizinische Güter, Helfer und weitere Hilfsgüter durch eigene oder fremde Flugzeuge, Helikopter und LKWs direkt zu den Einsatzorten zu transportieren.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen flying help mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)".

2. Sitz des Vereins ist 93149 Fischbach, Steinweg 5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch Ausfüllen des Anmeldeformulars auf der Internetseite [www.flying-help.de](http://www.flying-help.de) wird der Ausfüllende kein Mitglied bei Flying help, er erwirbt lediglich die passive Fördermitgliedschaft ohne weitere Rechte oder Pflichten.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Tod,

2. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand, formlos auch per Email, erklärt werden kann,

3. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann

3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4 Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwändersatz nach § 670 BGB an Mitglieder ist vorgesehen. Eine geschäftsführende hauptamtliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern ist vorgesehen.

3. flying help sammelt Spendengelder und Sachspenden für in Not geratenen Menschen

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;

2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Internet-Master und dem Logistik-Leiter; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig;

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Ausschließung eines Mitgliedes,
3. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

5.Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

6.Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## § 7 Vorstand des Vereins

1.Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

2.Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 5000.- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

3.Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 8 Auflösung und Zweckänderung

1.Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2.Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an die Stiftung „Menschen für Menschen“ zu übertragen.